

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/200, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 COM(2021) 557 final

I. Grundsätzliches

Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in den nächsten Jahren neben der wirksamen Reduzierung von CO₂-Emissionen und dem Ausbau erneuerbarer Energien eine grundlegende Transformation hin zu klimaschonenden Produkten und Prozessen erfordert. Um die EU-Ziele einer CO₂-Reduktion um 55 % und einer Steigerung der erneuerbaren Energieträger auf 40 % bis 2030 zu erreichen, kann Holz, sowohl als Baustoff, wie auch als Energieträger einen entscheidenden Beitrag leisten.

Im Rahmen des Green Deal wird die Holzverwendung in den verbundenen Legislativvorschlägen und Strategien als wirksames Instrument für den Klimaschutz hervorgehoben, wie etwa bei dem „Neuen Europäischen Bauhaus“ oder der „Renovierungswelle zur Sanierung der Wirtschaft von Heute und zur Schaffung der umweltfreundlichen Gebäude von Morgen“. Der DeSH begrüßt ausdrücklich die ambitionierten CO₂-Reduktionsziele und die damit verbundenen Ausbauziele für erneuerbare Energien. Holzenergie kann im Gebäudebereich und bei der industriellen Prozesswärme einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Erzeugung von Wärme und Strom aus Holznebenprodukten, trägt durch die Substitution von fossilen Energieträgern wesentlich zur Dekarbonisierung bei. Zwei Drittel der erneuerbar erzeugten Energie im Wärme- und Kältebereich stammen in Deutschland heute aus Holzenergie.¹ Aus Sicht des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbands (DeSH) muss es daher Ziel sein, den effizienten Einsatz von Holz in den verschiedenen Sektoren weiter voranzutreiben.

Holz als nachwachsender Rohstoff und erneuerbarer Energieträger stärkt die nachhaltige und dezentrale Ressourcennutzung. Holzverwendung schafft Beschäftigung und Wertschöpfung in der Region und vermeidet die Abhängigkeit von Rohstoff- und Energieimporten und lange Transportwege. Während die übergeordneten Ziele und etliche Legislativvorschläge im Rahmen des „fit for 55“-Pakets eine stärkere Holznutzung fordern, droht dies an anderer Stelle unterlaufen zu werden. Durch die geplanten forstlichen Nutzungseinschränkungen der EU-Forststrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie droht eine ressourceneffiziente und klimafreundliche Holzverwendung ausgebremst zu werden. Dabei stellen Waldnutzung, Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität keine Gegensätze dar, sondern sind integraler Bestandteil einer multifunktionalen Forstwirtschaft.

Während der DeSH eine Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Erreichung der Klimaziele ausdrücklich begrüßt, finden sich in der Änderungsrichtlinie einige Vorgaben, die eine sinnvolle energetische Holznutzung, im Sinne der Ressourceneffizienz, gefährden. Regional geschlossene und effiziente Ressourcenkreisläufe würden dadurch beeinträchtigt und erhebliche Wettbewerbsverzerrungen wären die Folge.

¹ https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Service/Erneuerbare_Energien_in_Zahlen/Zeitreihen/zeitreihen.html

II. Anmerkungen im Einzelnen

Absenkung des Schwellenwert für Nachweispflicht der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für feste Biomasse von 20 MW auf 5 MW (Art. 29 (1) a)

Der Schwellenwert, ab dem die Nachhaltigkeitskriterien und THG-Minderungsvorgaben für Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe einsetzen, verpflichtend sind, soll deutlich von 20 MW auf 5 MW abgesenkt werden. Damit wären viele kleine und dezentrale Biomasse-Anlagen, wie sie in der Säge- und Holzindustrie zu finden sind, von den Nachweispflichten betroffen. Gerade für die Betreiber kleiner Anlagen ab 5 MW wäre der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit einer Zertifizierung eine große Belastung. Steigende Kosten für Zertifizierung, verbundene Bürokratie und Verwaltung würden den politisch gewünschten Einsatz von Holz als Baustoff und der Nebenprodukte und Reststoffe als Energiequelle verteuern.

Aufgrund der bisher ausstehenden Umsetzung der RED II, scheint eine so deutliche Absenkung des Schwellenwertes zum jetzigen Zeitpunkt zudem verfrüht. Obwohl die RED II bereits Mitte dieses Jahrs umgesetzt werden sollte, stehen weiterhin die delegierten Rechtsakte sowie die nationale Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung aus. Diese anhaltende Rechtsunsicherheit führt bei den Betreibern von Biomasse-Anlagen zu Unsicherheiten und wirkt sich negativ auf den Ausbau erneuerbarer Energien, die für den Klimaschutz unerlässlich sind.

Vor dem Hintergrund scheint es geboten, die Erfahrungen mit der Zertifizierung nach RED II abzuwarten, bevor die Nachweispflichten auf den großen Kreis der kleinen Anlagen ausgeweitet werden. Zudem ist das Risiko, dass forstwirtschaftliche Biomasse in Deutschland nicht nachhaltig gemäß RED II erzeugt wird, aufgrund der vorliegenden nationalen Risikoanalyse nach Artikel 30 (6) RED II, nachweislich als sehr gering anzusehen.

Der DeSH plädiert daher für eine Beibehaltung des aktuellen Schwellenwertes von 20 MW Gesamtf Feuerungswärmeleistung ab welcher die Nachweispflichten nach Art. 29 Abs. 2 bis 7 und 10 gelten. Eine Absenkung des Schwellenwertes sollte nur auf Grundlage einer vorherigen Evaluierung der Erfahrungen mit der RED II erfolgen.

Erleichterte Nachweise für die Leistungsklasse 5 MW bis 10 MW (Art. 30 (6))

Die vorliegende Richtlinie sieht vor, dass für Biomasse-Anlagen in der Leistungsklasse 5 MW bis 10 MW „vereinfachte nationale Überprüfungssysteme“ zur Einhaltung der THG-Minderungen und der Nachhaltigkeitsverpflichtungen nach Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 zum Einsatz kommen können.

Wie oben bereits dargelegt, spricht sich der DeSH für eine Beibehaltung des aktuell gültigen Schwellenwertes von 20 MW aus. Im Falle einer Absenkung des Schwellenwertes auf 5 MW sollten die, in Aussicht gestellten „vereinfachten nationalen Überprüfungssysteme“ für alle Biomasse-Anlagen zwischen 5 MW und 20 MW gelten. Angesichts der gerade erst anlaufenden nationalen Umsetzung der RED II für feste Biomasse, der damit noch fehlenden Erfahrungsbasis und der anspruchsvollen nationalen gesetzlichen Vorgaben die nachhaltige Forstwirtschaft in Deutschland sicherstellen, sollte die Nachweispflicht erst nach einer Übergangsfrist ab dem 01.01.2026 in Kraft treten.

Der DeSH spricht sich dafür aus, die Möglichkeit „vereinfachter nationaler Überprüfungssysteme“ zur Einhaltung der THG-Minderungen und der Nachhaltigkeitsverpflichtungen nach Artikel 29

Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 auf alle Biomasse-Anlagen in der Leistungsklasse von 5 MW bis 20 MW auszuweiten.

Ausweitung der THG-Minderungspflicht auf Biomasse-Bestandsanlagen – bis 31.12.2025 70 % und ab 01.01.2026 80 % THG-Minderung (Art. 29 (10) d))

Die bereits in der RED II genannten THG-Minderungspflichten sollen nicht länger nur für Biomasse-Neuanlagen gelten, sondern auch auf Biomasse-Bestandsanlagen ausgeweitet werden. Dies bedeutet einen massiven Vertrauensverlust für die betroffenen Anlagenbetreiber und stellt die Rentabilität der getätigten Investitionen in Frage. Vor dem Hintergrund der enormen Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes sind verlässliche Rahmenbedingungen unabdingbar, um diese gewaltigen Investitionen schnell zu mobilisieren. Eine rückwirkende Änderung der Spielregeln setzt Vertrauen aufs Spiel und hemmt dringend notwendige Investitionen in die erneuerbare Energieerzeugung.

Der DeSH spricht sich daher dafür aus, die THG-Minderungspflichten auch weiterhin auf Biomasse-Neuanlagen zu beschränken und Artikel 29 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe d nicht zu verändern.

Verabschiedung eines delegierten Rechtsaktes ein Jahr nach Inkrafttreten der RED III zur Anwendung des Kaskadenprinzips und zur Minimierung von hochwertigem Rundholz in der Energieerzeugung (Art. 3 (3) b))

Die Änderungsrichtlinie sieht vor, dass die Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen „delegierten Rechtsakt über die Anwendung des Prinzips der Kaskadennutzung auf Biomasse, insbesondere in Bezug auf die Minimierung der Nutzung von hochwertigem Rundholz für die Energieerzeugung“ vorlegt.

In der Säge- und Holzindustrie sind Ressourceneffizienz und die Kaskadennutzung des Rohstoffes Holz bereits heute fest verankert. Energetische Verwertung und stoffliche Nutzung ergänzen sich dabei in einem regional geschlossenen Kreislauf. In der Forstwirtschaft und den verschiedenen Verarbeitungsstufen in der Säge- und Holzindustrie fallen Nebenprodukte sowie Rest- und Abfallstoffe an. Wenn eine stoffliche Verwertung nicht sinnvoll ist, können sie als regionale erneuerbare Energieträger in der Holzindustrie genutzt werden und damit einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung industrieller Prozesse leisten. Die bei der Holzbearbeitung anfallenden Reststoffe und Sägenebenprodukte (z.B. Sägemehl, Hobelspäne, Kappholz und Rinde) werden so dem Produktionskreislauf direkt wieder zugeführt und zur Wärme- und Stromerzeugung für weitere Verarbeitungsstufen genutzt. Insbesondere die dort betriebenen KWK-Anlagen zeichnen sich neben ihrem hohen Wirkungsgrad dadurch aus, dass dort vornehmlich Reststoffe und Nebenprodukte im Sinne der Kreislaufwirtschaft eingesetzt werden.²

Das Ziel, hochwertiges Rundholz aus der energetischen Nutzung zu drängen, geht von einem falschen Verständnis moderner Holzenergie aus. Schon allein aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ist die rein energetische Holznutzung ohne vorherige stoffliche Verwendung nicht sinnvoll. In modernen Holzfeuerungsanlagen werden neben Altholz hauptsächlich Rest- und Nebenprodukte aus der Holzverarbeitung und Forstwirtschaft eingesetzt.

² Der Anteil von Reststoffen und Nebenprodukten in Feuerungsanlagen mit festen Biobrennstoffen ab 1 MW liegt bei 80,6 %. Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR): Basisdaten Bioenergie Deutschland 2021.

Eine ordnungsrechtliche Festlegung des Kaskadenprinzips würde nicht nur Rohstoffmärkte grundlegend durcheinanderbringen, viele Unternehmen vor wirtschaftliche und technische Unzumutbarkeiten stellen sondern zum Hemmnis notwendiger Investitionen in Erneuerbare Energie und Energieeffizienz in der Holzindustrie führen.

Der DeSH spricht sich gegen den Erlass eines delegierten Rechtsaktes aus. Wir sehen vielmehr in einem informierenden und illustrierenden Guidance Dokument ein geeignetes Instrument, um die ressourceneffiziente energetische Holzverwendung zu unterstützen.

III. Handlungsempfehlungen

- **Der aktuelle Schwellenwert von 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung, ab welchem die Nachweispflichten nach Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 gelten, sollte nicht weiter abgesenkt werden.**
- **Die Möglichkeit „vereinfachter nationaler Überprüfungssysteme“ zur Einhaltung der THG-Minderungen und der Nachhaltigkeitsverpflichtungen nach Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 sollte auf alle Biomasse-Anlagen in der Leistungsklasse von 5 MW bis 20 MW ausgeweitet werden.**
- **Die THG-Minderungspflichten sollten auch weiterhin auf Biomasse-Neuanlagen beschränkt bleiben und nicht auf Bestandsanlagen ausgeweitet werden (Art. 29 (10) d)).**
- **Keine Verabschiedung eines delegierten Rechtsaktes (Art. 3 (3) b)).**

Kontakt

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus, Mattias Geibel

Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Tel.: 030 206139900

info@saegeindustrie.de

Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.